

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. Jg. 2008 Bl.-Nr. 3 S. 138).

Kreis : Gemeinde :	Gemarkung : Flur :
(vermessende Stelle) Dipl.- Ing. Tim Dfelfer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Karlstr. 56 08523 Plauen	Geschäftszeichen (Bitte bei Rückfragen angeben)

1. Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers: Bezeichnung der Behörde:

Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:	
Telefon:	Telefax:	Email:

2. Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner
 Anderer (Name / Vorname):

Straße, Haus-Nr.:
PLZ, Ort:
siehe beiliegende Kostenübernahmeerklärung (vgl. 6.)

3. Beantragte Katastervermessung

- Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken vgl. 3.1
- Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden vgl. 3.2
- Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung vgl. 3.3
- Katastervermessung an langgestreckten Anlagen vgl. 3.4
- Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken vgl. 3.5

3.1 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Angaben zum Verwendungszweck und zur Aufteilung der zu bildenden Flurstücksteile

Beantragtes Flurstück	Teilstück	Verwendungszweck	Trennstück

Angaben zum neuen Grenzverlauf

- Neuer Grenzverlauf wird örtlich angezeigt Neuer Grenzverlauf nach Vorgabe der Fläche
- Neuer Grenzverlauf entsprechend beigefügter Skizze Neuer Grenzverlauf nach Angaben aus Notarvertrag (in Kopie beigefügt)

3.2 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gesamtgrundfläche m ²	Gebäude	
		bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.3 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

(siehe beiliegende Karte)

beantragtes Flurstück	Kategorie			Strecken- länge [m]	innerhalb ge- schlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Kategorie :

I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen

II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung

III sonstige Straßen

3.5 Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

3.6 Sonstige Katastervermessung

4. Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5. Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (2. Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. Jg. 2008, Bl.-Nr. 3, S. 138).
- Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

6. Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, soweit sie nach der 2. SächsVermKoVO erhoben werden.

Ort, Datum

Unterschrift

7. Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname :

Bezeichnung der Behörde :

Postleitzahl, Wohnort / Sitz : _____

Straße, Hausnummer : _____

Telefon privat ¹⁾ : _____

Telefon dienstlich ¹⁾ : _____

Telefax privat ¹⁾ : _____

Telefax dienstlich ¹⁾ : _____

E-Mail ¹⁾ : _____

8. Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel